

19. Dezember 2025 / Medienmitteilung

Mitteilung des Stadtrats Buchs

Mediterrane Nächte werden in Buchs definitiv eingeführt

Der Stadtrat hat beschlossen, die mediterranen Nächte nach einem erfolgreichen zweijährigen Versuchsbetrieb dauerhaft einzuführen. In den Sommermonaten Juni bis September dürfen Gastronomiebetriebe ihre Aussenwirtschaften bis 01.00 Uhr geöffnet halten. Musik im Freien ist bis 22.00 Uhr erlaubt, wobei die Lautstärke 70 Dezibel nicht überschreiten darf.

Die Erfahrungen aus den Jahren 2024 und 2025 waren durchwegs positiv: Die Gastronomiebetriebe verzeichneten höhere Umsätze, das Nachtleben wurde belebt und es gingen keine Lärmklagen ein. Auch die Stadtverwaltung bewertet den Versuch als Erfolg.

Mit der definitiven Einführung wird das Lärmschutzreglement angepasst. Die bisherige Übergangsbestimmung (Art. 8bis) entfällt, und die Regelung wird in den regulären Artikel 8 integriert. Während des Buchserfestes gelten die mediterranen Nächte nicht; die Bewilligung für das Buchserfest hat Vorrang. Neu wird die Stadtkanzlei für die Bewilligungen zuständig sein. Die Betriebe erhalten einen Anhang zum Gastwirtschaftspatent, der alle relevanten Regeln enthält.

Das angepasste Lärmschutzreglement tritt vorbehaltlich des fakultativen Referendums am 6. Februar 2026 in Kraft. Der Nachtrag wird vom 6. Januar bis 5. Februar 2026 dem Referendum unterstellt.

Neue Stellvertretungsregelung für Zivilstandsämter Werdenberg und Sarganserland

Um die Beurkundung von Zivilstandsereignissen jederzeit sicherzustellen, führen die Zivilstandsämter Werdenberg und Sarganserland ab dem 1. Januar 2026 eine Stellvertretungsregelung ein. Diese ermöglicht es, bei Personalengpässen – etwa aufgrund von Krankheit, Ferien oder Mutterschaft – auf qualifizierte Mitarbeitende des jeweils anderen Zivilstandskreises zurückzugreifen.

Die Regelung sieht vor, dass Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte beider Kreise gegenseitig als Urkundspersonen tätig werden dürfen, sofern die politischen Gemeinden zustimmen. Damit wird die Betriebssicherheit erhöht und die ordnungsgemässe Beurkundung auch in Ausnahmesituationen gewährleistet.

Die Details zu Anstellungsverhältnissen, Einsatzzeiten und allfälligen Entschädigungen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats aufgehoben werden.

Medienkontakt:

Matthias Kramer, Kommunikationsverantwortlicher, 081 755 74 08, matthias.kramer@buchs-sg.ch